

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Prinz-Eugen-Energiepark GmbH
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand:15.06.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_PEE_5,0%_2019_2022“.</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Prinz-Eugen-Energiepark GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Lise-Meitner- Str. 9, 89081 Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 734028. Geschäftstätigkeit ist der Betrieb einer Pelletsproduktionsstätte, einem der modernsten Holzpelletswerke Europas.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen Blue Energy Consulting GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), Lise-Meitner-Str. 9, 89081 Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 736864; Geschäftsführer und Erlaubnisinhaber: Uwe Hammerschmidt. Die Vermögensanlage wird über die Homepage www.öko-zinsen.de vermittelt.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, das PEE-Projekt (Produktion und Vertrieb von zertifizierten Holzpellets) zu finanzieren und einen zu diesem Zwecke aufgestellten Businessplan umzusetzen, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und die bisher erwirtschafteten Umsätze zu steigern. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des PEE-Projekts („Vorhaben“) ermöglicht. Das Vorhaben wird durch die in Deutschland ansässige Prinz-Eugen-Energiepark GmbH („Projektinhaber“) realisiert. Der finanzierte Projektinhaber (Projektinhaber = Emittent) ist als Hersteller und Vertriebler von zertifizierten Holzpellets tätig. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. <u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen. Die Nachrangdarlehen, die durch diese Emission eingeworben werden, reichen zur Finanzierung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Sollte das Platzierungsvolumen der Emission geringer ausfallen, als das maximale Emissionsvolumen, wird der Emittent den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität und durch zusätzliche vorhandene Eigenmittel oder andere Darlehen decken und das Vorhaben durchführen. <u>Anlageobjekt</u>: Das Vorhaben wird in Deutschland realisiert und die eingeworbenen Nachrangdarlehen werden verwendet für den Betrieb der HolzPelletAnlage der Emittentin in Bad Arolsen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2022 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach einer Wahl innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor oder nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“)</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensvertrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Konto des Emittenten einzahlt. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat einen Anspruch , über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Firmenkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,0 %. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.06.2022 (Rückzahlungstag). Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig am 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig, erstmals am 30.06.2019. Die letzte Zinszahlung erfolgt gemeinsam mit der Tilgung des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2022 (Rückzahlungstag). Sofern die Tilgung im Rückzahlungsfenster stattfindet, fallen keine Vorfälligkeits-, Verzugsentschädigungen oder Zinseszinsen an.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Vorhabens des Emittenten können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist (Markt für nachwachsende Rohstoffe, Herstellung und Verkauf von zertifizierten Holzpellets, Wärmelieferung durch eigene Heizzentralen). Verschiedene</p>

	<p>Faktoren, wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 2.500.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 25.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Es kann kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2017) berechneter Verschuldungsgrad angegeben werden, da die Emittentin über ein negatives Eigenkapital verfügt.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Holzpelletmarkt in Mitteldeutschland. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (Rohstoffpreise und Pelletpreise sowie die Nachfrage nach Pellets bleiben stabil) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei neutraler Marktentwicklung steht der vertragsgemäßen Auszahlung gegenüber den Kunden nichts im Wege, diese berücksichtigt den Darlehensbetrag und die zusätzlichen Zinsen. Bei negativem Verlauf (Rohstoffpreise steigen stark und/oder Pelletpreise sinken stark und/oder die Nachfrage nach Pellets sinkt stark) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform und dem Emittenten neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Emittent: Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält der Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Zusätzlich erhält der Plattformbetreiber eine Vergütung in Abhängigkeit des maximalen Emissionsvolumens für Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Marketing Fee“). Die Fundinggebühr, Handling Fee, sowie Marketing Fee werden vom Emittenten getragen. Diese Gebühren werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Fundinggebühr sowie Handling Fee sind mit erfolgreichem Funding fällig. Die Marketing Fee ist anteilig je nach Fundingfortschritt zu zahlen. Fundinggebühr: 2.0 %, Handling-Fee: 0,95%, Marketing-Fee: 3-4%</p>

